



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 29. Juni 2022
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
10. Mai 2022

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Herr Gustafsson
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35785
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-07-3930-005994 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die pauschalierte Entschädigung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) dient entgegen Ihrer Annahme nicht dem Ausgleich materieller Schäden, sondern tritt zu dem Anspruch auf Ersatz der materiellen Schäden hinzu.

Diesen Anspruch auf Entschädigung des durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachten Vermögensschadens begründet § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 StrEG. Der Begriff des Vermögensschadens, der sich grundsätzlich nach bürgerlichem Recht bestimmt, umfasst dabei jede in Geld bewertbare Einbuße, die die berechtigte Person an ihrem Vermögen oder an ihren sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet. Dazu zählt bei Freiheitsentziehung jede durch die Inhaftierung kausal verursachte Verschlechterung der Vermögenslage der betroffenen Person, wie z. B. der Verlust des Arbeitsplatzes, Lohn- oder Einkommenseinbußen, sozialversicherungsrechtliche Nachteile oder die Kosten der Wiederherstellung der durch eine Inhaftierung beeinträchtigten Gesundheit.

Über diesen materiellen Entschädigungsanspruch hinaus wird im Falle der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung Ersatz auch für den Schaden geleistet, der nicht Vermögensschaden ist (§ 7 Absatz 1 Halbsatz 2 StrEG). Die Höhe dieser immateriellen Entschädigung wird pauschal nach Tagessätzen



bemessen, derzeit in Höhe von 75 Euro je angefangenem Tag der Freiheitsentziehung (vgl. § 7 Absatz 3 StrEG).

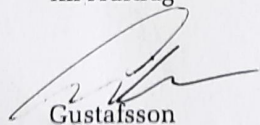
Bei dieser Entschädigung des immateriellen Schadens in Form einer Pauschale werden bewusst die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen nicht berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich gegen eine Ungleichbehandlung armer und reicher Beschuldigter, zu der eine Berücksichtigung der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse führen würde, ausgesprochen (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12321, S. 6, und Bundestags-Drucksache VI/1512, S. 3)

Eine Entschädigung indirekt betroffener Familienangehöriger sieht das StrEG für den Fall vor, dass diesen durch die Strafverfolgungsmaßnahme der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. § 11 Absatz 1 StrEG). Darüber hinaus regelt das Gesetz nur die Entschädigung der im Strafverfahren beschuldigten Person selbst. Diese Entscheidung des Gesetzgebers steht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechts.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gustafsson